

# RS Vwgh 2002/4/17 98/09/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2002

## Index

21/01 Handelsrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs4 idF 1994/314;  
HGB §178;

## Rechtssatz

Auch bei stillen Gesellschaften kann die Gesellschaftseinlage in der Erbringung von Arbeitsleistungen bestehen (Hinweis Straube in Straube (Hrsg), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Band, 2. Auflage, Rz 32 zu § 178). Trifft dies zu, dann erfordert dies eine am Gesamtbild (den tatsächlichen Gesamtumständen) und den wirtschaftlichen Verhältnissen orientierte Abgrenzung vom Dienstvertrag. In dieser Hinsicht kommt es im Wesentlichen auf die zwischen dem Geschäftsinhaber und dem unechten stillen Gesellschafter bestehende Abhängigkeit an. Dabei wird etwa eine zwischen Arbeitsleistung und Entlohnung bestehende (vom Einlagestand unabhängige) Äquivalenz in der Regel für ein Dienstverhältnis sprechen (Hinweis E 10. 04. 1997, 95/09/0354, mit Hinweisen auf die Literatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998090174.X05

## Im RIS seit

08.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)